



Weißenfels, 04.04.2024

Landkreis: Burgenlandkreis
Flurbereinigungsverfahren: Osterfeld
Verf.-Nr.: 611-46 BLK 029

Öffentliche Bekanntmachung

Für das durch die Flurbereinigungsbehörde (ALFF Süd) mit Beschluss vom 15.09.2017 angeordnete Flurbereinigungsverfahren **Osterfeld** ergeht folgende

Änderungsanordnung Nr. 2:

Gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahrensgebiet geändert.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Osterfeld hinzugezogen werden die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Osterfeld	2	30	34199	Osterfeld	738
Osterfeld	3	79/8	32	Osterfeld	1042
Unterkaka	7	22	627	Unterkaka	439
Unterkaka	7	28	491	Unterkaka	103
Unterkaka	7	49/1	2380	Unterkaka	439
Goldschau	1	83/45	1450	Goldschau	386
Goldschau	3	51	1270	Goldschau	419
Goldschau	3	56	1852	Goldschau	419
Goldschau	3	57	1592	Goldschau	419
Goldschau	3	146	2400	Goldschau	390

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Osterfeld ausgeschlossen werden die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in m ²	Grundbuch	Blatt
Waldau	2	193	16	Waldau	404
Waldau	2	185	109	Waldau	580
Osterfeld	3	128	1047	Osterfeld	1092
Osterfeld	3	129	1698	Osterfeld	1092
Unterkaka	5	187	117	Unterkaka	361
Unterkaka	5	64/1	413	Unterkaka	197
Unterkaka	5	65/1	1824	Unterkaka	197

Unterkaka	5	65/4	951	Unterkaka	407
Unterkaka	5	65/5	1039	Unterkaka	269
Unterkaka	7	40/1	100	Unterkaka	433
Unterkaka	7	40/2	2170	Unterkaka	228
Unterkaka	7	40/15	46	Unterkaka	434
Unterkaka	7	40/17	55	Unterkaka	434
Unterkaka	7	40/19	27	Unterkaka	434
Goldschau	1	89/46	75	Goldschau	386

3. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.180 ha.

Die räumliche Ausdehnung des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte orange farbig umrandet.

I. Begründung

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 15.09.2017 das Flurbereinigungsverfahren Osterfeld, Verf.-Nr.: 611/ 46 BLK 029 nach § 86 FlurbG angeordnet.

Durch den mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und Ausschließung vergrößert sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Osterfeld insgesamt um ca. 3,7 ha. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs.1 FlurbG.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Durch die Ausschließung des Flurstückes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Änderung dient der Schaffung besserer vermessungstechnischer Voraussetzungen zur Herstellung der Verfahrensgebietsgrenze, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass es dem Zweck der Flurbereinigung dient.

Für die neu einbezogenen Flurstücke sind nachfolgende Pkt. II. und III. zu beachten:

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Germer

-Dienstsiegel-